



**Satzung über die Erhebung von Beiträgen,  
Gebühren und Kostenerstattungen für die  
Abwasserbeseitigung im Stadtteil Vienenburg  
mit den dazugehörigen Ortsteilen  
(Abgabensatzung für die  
Abwasserbeseitigung)  
vom 20.12.2016**

# Satzung

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen  
für die Abwasserbeseitigung im Stadtteil Vienenburg  
mit den dazugehörigen Ortsteilen  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung )

Aufgrund der §§ 10, 58 und 110 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

### Abschnitt II

#### Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz  
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht  
§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz  
§ 5 Beitragspflichtige  
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht  
§ 7 Vorausleistungen  
§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

### Abschnitt III

#### Abwassergebühr

§ 9 Grundsatz  
§ 10 Gebührenmaßstäbe  
§ 11 Gebührensätze  
§ 12 Gebührenpflichtige  
§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht  
§ 14 Erhebungszeitraum  
§ 15 Veranlagung und Fälligkeit

### Abschnitt IV

#### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 16 Entstehen des Erstattungsanspruchs  
§ 17 Fälligkeit

Abschnitt V  
Gemeinsame Vorschriften

§	18	Auskunftspflicht
§	19	Anzeigepflicht
§	20	Ordnungswidrigkeiten
§	21	Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1  
Allgemeines

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),
- b) Gebühren (Grund- und Benutzungsgebühren) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2  
Grundsatz

- 1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen zur Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- 2) Bei der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Trennsystem beträgt der für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Verkehrsanlagen abzusetzende (durch Erschließungsbeiträge finanzierende) Aufwandsanteil 50 v. H.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchsrechts eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

#### § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- 1) Der Abwasserbeitrag wird
  - a) für die Beseitigung von Schmutzwasser nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl ergibt (zulässige Geschossfläche),
  - b) für die Beseitigung von Niederschlagswasser nach der bebaubaren Fläche berechnet.
- 2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
    - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m;
  4. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 – 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- 3) Die Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder ist bei bebauten Grundstücken eine größere als die nach dem

Bebauungsplan zulässige Geschossfläche vorhanden, so sind jeweils diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Für Grundstücke in einem Gewerbe- oder Industriegebiet gilt unabhängig von einer etwaigen Festsetzung des Bebauungsplanes die Zahl 0,5 als Geschossflächenzahl. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan an Stelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl. In Fällen des § 33 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Beschleunigung im Verfahren und zur Erleichterung im Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), (Vorhaben während der Planaufstellung), ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zur Zeit der Planreife zu ermitteln. In Gebieten, für die ein Bebauungsplan nicht besteht, wird als zulässige Geschossfläche für bebaute Grundstücke die tatsächlich vorhandene Geschossfläche und als Geschossflächenzahl für unbebaute Grundstücke die nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung ermittelte Geschossflächenzahl zugrunde gelegt. Bei selbstständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken gilt (abhängig von einer etwaigen Festsetzung im Bebauungsplan) die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als Geschossflächenzahl.

4) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich nach Absatz 2 Nr. 4 und, soweit die übrigen zulässigen Geschossflächen nicht nach Absatz 3 ermittelt werden können, gelten die nachstehenden Zahlen als Geschossflächenzahlen:

- |   |       |
|---|-------|
| a) bei Kleinsiedlungen in jedem Fall                                      | = 0,3 |
| b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken                     |       |
| bei 1 Vollgeschoss  | = 0,5 |
| bei 2 Vollgeschossen  | = 0,8 |
| bei 3 Vollgeschossen  | = 1,0 |
| bei 4 und mehr Vollgeschossen   | = 1,1 |
| c) bei selbstständigen Garagen- und Einzelplatzgrundstücken in jedem Fall | = 0,5 |
| d) bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden oder sonstigen Grundstücken | = 0,5 |

Sofern ein Vollgeschoss eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschossflächenzahl von = 2,2.

5) Die bebaubare Fläche im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b wird

1. bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplans nach den darin festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, sofern solche Festsetzungen getroffen worden sind,
2. bei Vorhaben während der Planaufstellung entsprechend der nach dem Stand der Planungsarbeiten vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen,
3. bei Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie in Gebieten, in denen Festsetzungen durch einen Bebauungsplan nicht getroffen worden sind, unter Berücksichtigung der tatsächlich überbauten Grundstücksflächen der Grundstücke in der näheren Umgebung oder sofern solche nicht vorhanden sind, durch Ansatz eines Drittels der Grundstücksfläche

bestimmt.

6) Der Abwasserbeitrag beträgt je m<sup>2</sup> der nach den Absätzen 1 bis 5 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an Abwasseranlagen zur Beseitigung von

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| a) Schmutzwasser       | 5,60 €  |
| b) Niederschlagswasser | 1,50 €. |

Für Grundstücke, die vor dem 1. Mai 1983 beitragspflichtig geworden sind, wird der Abwasserbeitrag

zu Buchstabe a mit der Hälfte  
zu Buchstabe b mit zwei Drittel

des Beitragssatzes berechnet.

- 7) Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.
- 8) Die Stadt kann abweichend von den Absätzen 1 bis 6 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.
- 9) Unberührt von den Absätzen 1 bis 5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

#### § 5 Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

#### § 6 Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1).
- 2) Im Falle des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absatz 2 Nr. 4 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

#### § 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

#### § 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### Abschnitt III

#### Abwassergebühr

##### § 9 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von

- |                        |             |
|------------------------|-------------|
| a) Schmutzwasser       | = 100 v. H. |
| b) Niederschlagswasser | = 70 v. H.  |

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Stadt trägt die nach Satz 3 nicht gedeckten Kosten als Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen.

##### § 10 Gebührenmaßstäbe

- 1) Die Abwassergebühr wird durch
  - a) eine Grundgebühr
  - b) eine Benutzungsgebührerhoben.
- 2) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 Buchst. b wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- 3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, soweit sie ganz oder teilweise in die Abwasseranlage gelangt,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- 4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für die Wasserbelieferung zuständigen Unternehmens bzw. der zuständigen Stelle.
- 5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des vorvergangenen Ablesezeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen sowie von Veränderungen von weiteren Tatsachen, die den Wasserverbrauch auf dem Grundstück beeinflussen können, geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers/der Abwassermesseinrichtung nicht ermöglicht wird.
- 6) Eine Neuberechnung des Wasserverbrauchs/der Abwassermenge bei einer Schätzung im Falle des Absatzes 5 findet nur für den Zeitraum statt, der nicht länger als ein Jahr vor der letzten ordentlichen Ablesung der Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen (Ende der Ableseperiode) zurückliegt.

- 7) Die Wassermenge/Abwassermenge nach Absatz 3, Buchstabe b und c, hat der Gebührenpflichtige der Stadt bzw. einem beauftragten Dritten für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder das nach Absatz 5 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und unterhalten lassen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt oder einem beauftragten Dritten verplombt werden. Die Einhaltung der Eichfristen hat der Gebührenpflichtige auf Verlangen der Stadt bzw. Dritte nachzuweisen. Wenn die Stadt bzw. ein beauftragter Dritter auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen/Abwassermengen prüfbare Unterlagen verlangen, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erstellen sind. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen/Abwassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- 8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (Absetzungsmengen). Die Wassermengen (Absetzungsmengen) sind durch einen Wasserzähler (Zwischenzähler) nachzuweisen.  
Für den Nachweis gilt Absatz 7, Sätze 2 bis 5, sinngemäß.
- Der Wasserzähler (Zwischenzähler) ist hinter dem Hauptwasserzähler einzubauen. Die Zuleitung vom Zwischenzähler zur Entnahmestelle, aus der Absetzungsmengen entnommen werden sollen, darf nicht unter Putz o. ä. verlegt oder sonstwie abgedeckt und nicht mit weiteren Entnahmestellen versehen sein. Bei zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden ist die Entnahmestelle außerhalb des Gebäudes anzubringen. Zwischenzähler, Zuleitung und Entnahmestelle sind die Anlage des Gebührenpflichtigen für den Nachweis von Absetzungsmengen. Der Anschluss von Geräten, durch deren Gebrauch Wassermengen in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, ist an der Anlage nicht zulässig.
- 9) Der Einbau und die Veränderung für den Nachweis von Absetzungsmengen ist durch einen Vordruck anzuzeigen, der die von der Stadt festgelegten Mindestangaben enthalten muss. Die Abnahme der Anlage sowie die Verplombung geschieht durch die Stadt bzw. durch deren Beauftragte. Erst danach darf die Anlage in Betrieb genommen werden. Die Abnahme und die Verplombung sind gebührenpflichtig.
- 10) Die §§ 15, Absätze 2 bis 4, und 17 bis 21 sowie 23, Absatz 1, der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Vienenburg (Wasserversorgungssatzung) gelten entsprechend.
- 11) Verletzt der Gebührenpflichtige die Vorschriften nach den Absätzen 8 bis 10 oder verweigert er deren Einhaltung, so kann die Stadt die Berücksichtigung von Absetzungsmengen verweigern.
- 12) Die Grundgebühr nach Absatz 1 Buchstabe a wird von den Grundstücken nach Anschlusswerten (AW) gem. der technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ - DIN 1986 - je Grundstücksanschluss bemessen. Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss:
- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| 1. für Grundstücke mit privater Nutzung         | 30 AW                                 |
| 2. für Grundstücke mit gewerblicher Vermietung. | 10 AW/je Wohneinheit                  |
| 3. für gewerblich genutzte Grundstücke          | je ermittelten AW, mind. jedoch 10 AW |
| 4. für sonstig genutzte Grundstücke             | 30 AW                                 |
- 13) Stichtag für die Feststellung der Anschlusswerte ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

## § 11 Gebührensätze

- 1) Die Benutzungsgebühr nach § 10 Abs. 1 Buchst. b beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Abwasser
- a) für Grundstücke, die an die mechanisch- biologische Kläranlage angeschlossen sind  
= 2,51 Euro
  - b) für Grundstücke, die Abwasser in die übrigen öffentlichen Abwasseranlagen einleiten  
= 0,15 Euro
- bb) Aufgrund der nach den Vorschriften des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) des Bundes vom 05.03.1987 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24.03.1989 zu zahlenden Abwasserabgabe erhöht sich der in Buchst. b) festgesetzte Gebührentarif
- |                   |    |           |
|-------------------|----|-----------|
| ab 1. Januar 1981 | um | 0,03 Euro |
| ab 1. Januar 1982 | um | 0,04 Euro |
| ab 1. Januar 1983 | um | 0,05 Euro |
| ab 1. Januar 1984 | um | 0,07 Euro |
| ab 1. Januar 1985 | um | 0,08 Euro |
| ab 1. Januar 1986 | um | 0,09 Euro |
- je m<sup>3</sup> Abwasser.

- 2) Die Grundgebühr beträgt je Anschlusswert 3,30 Euro/Jahr.

## § 12 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- 2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem auf den Übergang folgenden Kalendertag auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten zwei Wochen vor Ende des Kalendermonats mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

## § 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr mit Beginn des auf den Anschluss folgenden Kalendertages berechnet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr auf die Aufgabe des Grundstücksanschlusses folgenden Kalendertages abgerechnet.

## § 14 Erhebungszeitraum

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- 2) Soweit die Benutzungsgebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

## § 15 Veranlagung und Fälligkeit

- 1) Die Grundgebühr wird in monatlichen Abschlägen fällig. Die Höhe und Fälligkeit der Grundgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.
- 2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Benutzungsgebühr sind monatliche Abschläge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird von der Stadt bzw. einem beauftragten Dritten durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.
- 3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- 4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zu den im Bescheid festgesetzten Terminen fällig.
- 5) Die Wasser- und Abwassergesellschaft Vienenburg mbH (WAGV) ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Erhebung von Abschlagszahlungen, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

## Abschnitt IV

### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

## § 16 Entstehen des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen sind der Stadt bzw. der Wasser- und Abwassergesellschaft Vienenburg mbH in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Bei erstmaliger Herstellung wird, soweit die Hauptentwässerungsleitung nicht in der Mitte der Straße verläuft, die Länge des Grundstücksanschlusses so berechnet, als wenn die Hauptentwässerungsleitung in der Straßenmitte verlaufen würde. § 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

## § 17 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Wasser- und Abwassergesellschaft Vienenburg mbH ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt die Ermittlung des Erstattungsanspruchs und die Ausfertigung und Versendung des Bescheides durchzuführen sowie den Erstattungsanspruch entgegenzunehmen.

### Abschnitt V

#### Gemeinsame Vorschriften

### § 18 Auskunftspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### § 19 Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 4) Der Abgabepflichtige hat der Stadt auf Verlangen die Anzahl der auf dem Grundstück bestehenden Grundeinheiten (§ 10 Absatz 8) mitzuteilen. Ändern sich auf dem Grundstück während des Erhebungszeitraumes die Grundeinheiten, so hat der Abgabepflichtige dies der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### § 20 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Absatz 6 Sätze 1 und 2, §§ 18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

§ 21  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Goslar, 20.12.2016

**Stadt Goslar**

Dr. Oliver Junk  
Oberbürgermeister

